

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

191/13

1. An die
Stadtgemeinde Amstetten, vertreten
durch die Frau Bürgermeister
Rathausstraße 1
3300 Amstetten

Beilagen

AMW3-N-123/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bham@noel.gv.at
Fax 07472/9025-21281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug

BearbeiterIn

Binderreiter Gisela

07472 9025

Durchwahl

21264

Datum

22.11.2012

Betrifft

Amstetten, Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg in der KG Edla - **Erklärung zum Naturdenkmal**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt die auf Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, Gemeindegebiet Amstetten, befindlichen Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500 i.d.g.F.

Begründung

Die Stadtgemeinde Amstetten, vertreten durch die Frau Bürgermeister, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Naturschutzbehörde, einen Antrag um Prüfung, ob die auf Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, Gemeindegebiet Amstetten, befindlichen Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg zum Naturdenkmal erklärt werden können, eingebracht.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg und der sich daraus ergebenden Erklärung zum Naturdenkmal liegt das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 18. September 2012, BD2-N-900/192-2012, vor, welches wie folgt lautet:

„Mit Schreiben vom 3. Mai 2012 erklärt die Stadtamtsdirektion Amstetten, dass im Frühjahr im Bereich des Jakobsbrunnenweges durch die angehende Amstettner Biologin, Frau Gudrun Schwarz, Kalktuffquellen entdeckt wurden. Gleichzeitig wurde diesbezüglich auch Kontakt mit Herrn Ing. Dr. Rudolf Pavuza, einem Experten von der Karst- und Höhlenkundlichen Abteilung des Naturhistorischen Museums in Wien hergestellt. Diese kamen zum Schluss, dass es sich bei den Kalktuffquellen um ein schützenswertes Naturobjekt handelt.

Einerseits ist das Vorkommen von Kalktuffquellen durch die Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (92/43/EWG) EU-weit geschützt, andererseits ist es durch die relative Seltenheit im Alpenvorland und durch die reichhaltige Gastropodenfauna an sich schützenswert.

Als Grundbesitzerin des Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, stellte die Stadt Amstetten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten den Antrag um Prüfung für die Errichtung eines Naturdenkmales für Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2012 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Amstetten um Erstellung von Befund und Gutachten, ob die Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg, Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, Stadtgemeinde Amstetten naturdenkmalwürdig sind.

Die Begehung erfolgte nach vorausgehender Vereinbarung mit Herrn Franz Kugler am 27. Juli 2012.

Beim Jakobsbrunnenweg handelt es sich um einen als Naturlehrpfad ausgestalteten Wanderweg in Amstetten, der ein wichtiges Naherholungsziel der Amstettener Bevölkerung darstellt. Unmittelbar unterhalb des Wegrandes befinden sich die Quelltuffvorkommen. Das Quelltuffvorkommen ist eines der relativ wenigen intakten Vorkommen im Alpenvorland, wo höher mineralisierte, kalkreiche Quellen aus den quartären Schotterfluren an deren stauenden Basis entspringen. Der unmittelbare Quellbereich wurde moderat und eher plakativ durch ein niedriges Holzgeländer vom Weg getrennt, um einen symbolischen Schutz zu erreichen. Dieser notwendige Schutz könnte durch eine Informationstafel erklärt werden.

Kalktuffquellen sind meist kleinflächige Lebensräume, die durch CO₂-Entzug aus kalk- und sauerstoffreichem Wasser entstehen. Man findet sie, wo kalkreiches Wasser an die Oberfläche tritt und Pflanzen (vor allem Moose und Algen) CO₂ zur Photosynthese entziehen. Dadurch wird das Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht gestört und das Kalziumkarbonat lagert sich ab. Es bilden sich Krusten auf diesen Moosen und Algen, die vielfältige Gestalt annehmen oder sogar Versteinerungen bilden können. Kalktuffquellen sind üblicherweise von Wald oder Niedermooren umgeben.

In Niederösterreich liegt das Hauptverbreitungsgebiet von Kalktuffquellen in den Kalkalpen und Kalkvoralpen unter 1.000 m Seehöhe. Ansonsten können sie überall dort auftreten, wo Karbonatgestein oder karbonathaltiges Wasser zu finden ist.

Am auffälligsten und aus naturwissenschaftlicher Sicht von besonderem Interesse ist die Kalktuff- oder Kalksinterbildung. Diese Kalkfällung ist eine chemische Reaktion, die auf pflanzenphysiologischen Vorgängen beruht.

Cyanobakterien (Blaualgen) vermögen Kalkgestein aufzulösen, bei anderen Pflanzen lagert sich Kalk in ihren Gallertschichten ab, was im Süßwasser zur Bildung

von Seekreide oder Kalktuff führt. Auch die in kalkreichen Quellen, Bächen und Wasserläufen lebenden Moose tragen zur Bildung von Kalktuffen bei. Diese biogenen Kalkablagerungen sind eine Folge der CO_2 Aufnahme autotropher Pflanzen. Durch Entzug von CO_2 aus dem Wasser bei der Photosynthese tritt an die Stelle des im Quellwasser enthaltenen, gut löslichen Calciumbicarbonates oder Calciumhydrogencarbonates, $\text{Ca}(\text{HCO}_3)_2$, das schwer lösliche Calciumcarbonat, CaCO_3 , vulgo Kalk.

Die chemische Reaktion, beruhend auf der Photosynthese der wasserlebenden Algen und Moose, verläuft wie folgt:



Somit wird durch den Kohlendioxid-Entzug unter Bildung von Wasser das gelöste Calciumbicarbonat in schwer löslichen Kalk (Calciumcarbonat) umgewandelt und abgelagert. Das Calciumcarbonat lagert sich in Form von Calcitkriställchen auf den Pflanzen ab.

Durch Erwärmung des Wassers an Quellabflüssen, an denen kohlendioxid-gesättigtes Grundwasser CO_2 abgibt, zerfällt so viel Calciumhydrogencarbonat, bis wieder ein neuer Gleichgewichtszustand hergestellt ist. Das ausfallende, schwer lösliche Calciumcarbonat, vulgo Kalk, überzieht Steine, Moose und Algen. Bei der biogenen Entkalkung durch Photosynthese lagert sich Calciumcarbonat als Kruste auf den Wasserpflanzen ab.

Die in kalkreichen Quellabflüssen, Bächen und Wasserläufen lebenden Moose (z.B. *Eucladium verticillatum*, *Bryum pseudotriquetrum*, *Cratoneuron communatum*) haben neben Cyanophyceen, *Oocacardium* und *Chara* einen wesentlichen Anteil an der Bildung von Kalktuffen.

Im Quellwasser ist der Kalk als Calciumhydrogencarbonat gelöst. Da die genannten Photoautotrophen Pflanzen durch ihre Photosynthese mittels Chlorophyll (Blattgrün) und Sonnenlicht dem Wasser Kohlendioxid entziehen und außerdem Kohlendioxid an die Luft abgegeben wird, gelangt das schwer lösliche Calciumcarbonat, CaCO_3 , vulgo Kalk, zur Ausfällung. Auf diese Weise können Kalktufflager von bedeutender Mächtigkeit entstehen.

Über die meisten Pflanzen und Tiere des Lebensraumes Kalktuffquelle ist nicht sehr viel bekannt. Typische Pflanzen sind Algen und Moose, wie z.B. das Starknervmoos (*Cratoneuron* sp.). Eine kleine, besondere Bewohnerin ist die Quellschnecke (*Bythinella opaca*), die ganz bestimmte Wasserverhältnisse, wie reines, kaltes Wasser zum Leben braucht.

Wenn die Bezirkshauptmannschaft oder die Stadt Amstetten im vorliegenden Fall die genaue vegetationskundliche Zusammensetzung der Pflanzengesellschaft, insbesondere die einzelnen Arten der Cyanobakterien, Algen und Moose der Kalktuffquelle wissen möchte, müssten Experten aus dem Institut für Pflanzenphysiologie bzw. Botanik der Universität Wien befragt werden. Für Nicht-Experten ist die korrekte Determination dieser „Niederer Pflanzen“ („Kryptogamen“) besonders schwierig, weil gute Mikroskope und spezielle Bestimmungswerke für diesen Zweck unbedingt erforderlich sind.

Kalktuffquellen sind sehr sensibel und reagieren auch schon bei kleinsten Veränderungen und Störungen. Gefährdungsursache sind zum Beispiel: Quelfassungen, Grundwasserabsenkung, Befestigung von Felswänden, Zerstörung der Standorte, Nährstoffeintrag, mechanische Belastungen der Standorte. Aus diesem Grund ist es ganz wichtig Kalktuffquellen und ihre Umgebung nicht zu verändern und so zu zerstören.

Die Naturschutzbehörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zu diesen Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, **Quellen, Wasserfälle**, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Die **Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg** erfüllen diese Voraussetzungen aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen, so dass der unterfertigte ASV für Naturschutz die Auffassung vertritt, **dass sie zum Naturdenkmal erklärt werden sollten**. Da kein Pflegeauswand erforderlich ist und die Quellen auf Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, im Besitz der Stadt Amstetten sind, kommen **keine finanziellen Aufwendungen** auf das Land Niederösterreich, Abteilung Naturschutz, zu.

Es wird empfohlen, zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung hinsichtlich des wertvollen „Lebensraumes direkt vor der Haustüre“ eine Informationstafel zu errichten und dadurch einen wesentlichen Beitrag des Quelltuffs vor Zerstörung zu leisten.

Nordwestlich am Gerinne, das die Bundesstraße Richtung Waidhofen an der Ybbs (B 121) begleitet, sind ebenfalls Kalktuffausbildungen vorhanden. Da außer diesen Erscheinungen das Gerinne aber hart verbaut und somit anthropogen stark überformt ist, wird empfohlen, dieses Gerinne nicht unter Schutz zu stellen. Außerdem ist es schwer zugänglich. Die Naturerscheinung der Kalktuffausblühungen passt nicht mit dem Erscheinungsbild der vorgenommenen harten Verbauung zusammen bzw. findet sich mit dieser in inhaltlichem Widerspruch.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft gab in ihrer Funktion als Partei folgende Stellungnahme ab:

„Nach Durchsicht der übermittelten ausführlichen Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen wird dieser vollinhaltlich zugestimmt. Eine Unterschutzstellung wird befürwortet.“

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum

Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Die Behörde hat nun Folgendes erwogen:

Auf Grund des oben zitierten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz, das objektiv richtig und logisch im Sinne der Denkgesetze ist, sind die Voraussetzungen gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 gegeben und war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten (Bezug: NÖ UA-160102/004)
3. das Fachgebiet L 1, im Hause (Bezug: AML1-A-085/036)

Der Bezirkshauptmann
Mag. G e r e r s d o r f e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar.

Amstetten, 11. Jänner 2013

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Steinkellner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

An die
Stadtgemeinde Amstetten
z.H. des Herrn Bürgermeisters
3300 Amstetten

871/20

AMW3-N-123/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

07472 9025

Durchwahl

Datum

Binderreiter Gisela

21264

02.03.2020

Betrifft

Amstetten, Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg, KG Edla; **Erklärung zum Naturdenkmal – Erweiterung auf Gst.Nr. 1743/1**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten **erklärt** die auf Gst.Nr. 1743/1, KG Edla, Gemeindegebiet Amstetten, befindlichen Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500
i.d.g.F.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 22.11.2012, AMW3-N-123/001, wurden die auf Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, im Gemeindegebiet Amstetten, befindlichen Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg zum Naturdenkmal erklärt.

Bei einer Begehung wurde festgestellt, dass sich die Kalktuffquellen auch auf Gst.Nr. 1743/1, KG Edla, Gemeindegebiet Amstetten befinden.

Folgende Stellungnahmen resultieren daraus:

Amtssachverständige für Vermessungstechnik

„Am 13. November 2019 wurde gemeinsam mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Dr. Pöckl, das Naturdenkmal „Kalktuffquellen“ begangen, die Außengrenzen festgelegt und vermessen. Die Messdaten wurden ausgewertet und der beiliegende Plan GZ. BD3-PT-90392 erstellt.

Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstücken Nr. 1741/1 und 1743/1, der Katastralgemeinde Edla.

Die Lage des Naturdenkmals ist durch Punkte koordinativ festgelegt. Die Abgrenzung des Naturdenkmales Kalktuffquellen ist mit folgenden Koordinaten definiert:

Punkt Nr.	Y (m)	X (m)
Fläche A		
-101	113469.62	332525.74
-102	113467.41	332528.45
-103	113472.84	332532.13
-104	113474.83	332528.88
Fläche B		
-105	113477.38	332530.14
-106	113482.24	332532.84
-107	113479.89	332536.03
-108	113474.97	332533.79
Fläche C		
-109	113508.23	332549.35
-110	113512.03	332550.31
-111	113512.53	332554.91
-112	113512.65	332551.72
-113	113507.12	332550.42
-114	113504.86	332552.77
Fläche D		
-115	113479.10	332528.01
-116	113484.54	332530.82
-117	113491.39	332524.20
-118	113492.33	332520.51
-119	113489.77	332515.88
-120	113488.00	332515.61
-121	113486.18	332515.78
-122	113484.79	332516.82

Das Naturdenkmal hat ein Flächenausmaß von **188m²** (im beiliegenden Plan BD3-PT-90392 grün dargestellt).

Die Grundstücksgrenzen wurden aus der digitalen Katastralmappe, Stand Oktober 2019, übernommen und sind im Plan schwarz strichliert dargestellt. Es wurde nicht überprüft, ob der Grenzverlauf der Grundstücke laut Kataster mit dem Grenzverlauf in der Natur übereinstimmt.

Die Abgrenzung des Naturdenkmales wurde mittels Koordinaten definiert und ist daher unabhängig vom Grenzverlauf der Grundstücke.

Die Koordinaten wurden vom amtlichen Festpunktfeld abgeleitet und sind im System Gauß-Krüger M31°."

Amtssachverständiger für Naturschutz

„Wunschgemäß (Bezirkshauptmannschaft Amstetten und Stadt Amstetten) wurde gemeinsam mit der ASV für Vermessungstechnik der Abteilung BD3 (Geoinformation und Hydrogeologie) des Amtes der NÖ Landesregierung, Frau Ing. Heidemarie Zöchling, MSc, das Naturdenkmal „Kaktuffquellen“ begangen, die Außengrenzen festgelegt und vermessen. Die Messdaten wurden von der Abt. BD3 ausgewertet und der beiliegende Plan erstellt: Zl. BD3-PT-90392.

Das Naturdenkmal befindet sich auf den Grundstücken Nr. 1741/1 und 1743/1, KG Edla.

Das Naturdenkmal hat ein Flächenausmaß von **188 m²** und wurde im beiliegenden Plan grün dargestellt.

Die exakte Lage des Naturdenkmals ist durch Punkte koordinativ festgelegt, wobei die Koordinaten im Begleitschreiben der Abt. BD3 angegeben sind: Zl. BD3-PT-90392/001-2019.

Außer dem beiliegenden digitalen Plan werden noch analoge Pläne übermittelt.“

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 05.02.2020 wurde den Parteien des Verfahrens diese Stellungnahmen zur Kenntnis gebracht und wurde gemäß § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Die NÖ Umweltanwaltschaft gab in ihrer Funktion als Partei des naturschutzrechtlichen Verfahrens eine zustimmende Stellungnahme ab.

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume,

Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage kam die Behörde zu dem Entschluss die auf Gst.Nr. 1743/1, KG Edla, Gemeindegebiet Amstetten befindlichen Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-**

bringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

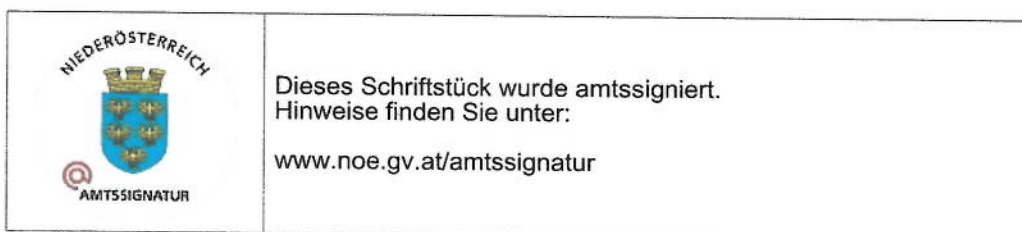
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- NÖ-UA-V-7445/001-2020
2. BH Amstetten - Forstwesen

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Steinkellner



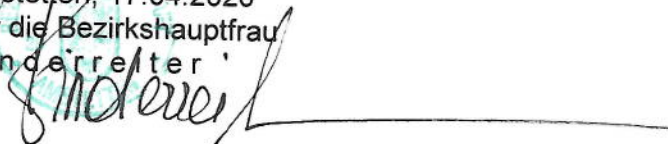
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar.

Amstetten, 17.04.2020

Für die Bezirkshauptfrau

Binderreiter



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

191/13

1. An die
Stadtgemeinde Amstetten, vertreten
durch die Frau Bürgermeister
Rathausstraße 1
3300 Amstetten

Beilagen

AMW3-N-123/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bham@noel.gv.at
Fax 07472/9025-21281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug

BearbeiterIn

Binderreiter Gisela

07472 9025

Durchwahl

21264

Datum

22.11.2012

Betrifft

Amstetten, Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg in der KG Edla - **Erklärung zum Naturdenkmal**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt die auf Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, Gemeindegebiet Amstetten, befindlichen Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500 i.d.g.F.

Begründung

Die Stadtgemeinde Amstetten, vertreten durch die Frau Bürgermeister, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Naturschutzbehörde, einen Antrag um Prüfung, ob die auf Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, Gemeindegebiet Amstetten, befindlichen Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg zum Naturdenkmal erklärt werden können, eingebracht.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg und der sich daraus ergebenden Erklärung zum Naturdenkmal liegt das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 18. September 2012, BD2-N-900/192-2012, vor, welches wie folgt lautet:

„Mit Schreiben vom 3. Mai 2012 erklärt die Stadtamtsdirektion Amstetten, dass im Frühjahr im Bereich des Jakobsbrunnenweges durch die angehende Amstettner Biologin, Frau Gudrun Schwarz, Kalktuffquellen entdeckt wurden. Gleichzeitig wurde diesbezüglich auch Kontakt mit Herrn Ing. Dr. Rudolf Pavuza, einem Experten von der Karst- und Höhlenkundlichen Abteilung des Naturhistorischen Museums in Wien hergestellt. Diese kamen zum Schluss, dass es sich bei den Kalktuffquellen um ein schützenswertes Naturobjekt handelt.

Einerseits ist das Vorkommen von Kalktuffquellen durch die Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (92/43/EWG) EU-weit geschützt, andererseits ist es durch die relative Seltenheit im Alpenvorland und durch die reichhaltige Gastropodenfauna an sich schützenswert.

Als Grundbesitzerin des Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, stellte die Stadt Amstetten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten den Antrag um Prüfung für die Errichtung eines Naturdenkmales für Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2012 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Amstetten um Erstellung von Befund und Gutachten, ob die Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg, Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, Stadtgemeinde Amstetten naturdenkmalwürdig sind.

Die Begehung erfolgte nach vorausgehender Vereinbarung mit Herrn Franz Kugler am 27. Juli 2012.

Beim Jakobsbrunnenweg handelt es sich um einen als Naturlehrpfad ausgestalteten Wanderweg in Amstetten, der ein wichtiges Naherholungsziel der Amstettener Bevölkerung darstellt. Unmittelbar unterhalb des Wegrandes befinden sich die Quelltuffvorkommen. Das Quelltuffvorkommen ist eines der relativ wenigen intakten Vorkommen im Alpenvorland, wo höher mineralisierte, kalkreiche Quellen aus den quartären Schotterfluren an deren stauenden Basis entspringen. Der unmittelbare Quellbereich wurde moderat und eher plakativ durch ein niedriges Holzgeländer vom Weg getrennt, um einen symbolischen Schutz zu erreichen. Dieser notwendige Schutz könnte durch eine Informationstafel erklärt werden.

Kalktuffquellen sind meist kleinflächige Lebensräume, die durch CO₂-Entzug aus kalk- und sauerstoffreichem Wasser entstehen. Man findet sie, wo kalkreiches Wasser an die Oberfläche tritt und Pflanzen (vor allem Moose und Algen) CO₂ zur Photosynthese entziehen. Dadurch wird das Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht gestört und das Kalziumkarbonat lagert sich ab. Es bilden sich Krusten auf diesen Moosen und Algen, die vielfältige Gestalt annehmen oder sogar Versteinerungen bilden können. Kalktuffquellen sind üblicherweise von Wald oder Niedermooren umgeben.

In Niederösterreich liegt das Hauptverbreitungsgebiet von Kalktuffquellen in den Kalkalpen und Kalkvoralpen unter 1.000 m Seehöhe. Ansonsten können sie überall dort auftreten, wo Karbonatgestein oder karbonathaltiges Wasser zu finden ist.

Am auffälligsten und aus naturwissenschaftlicher Sicht von besonderem Interesse ist die Kalktuff- oder Kalksinterbildung. Diese Kalkfällung ist eine chemische Reaktion, die auf pflanzenphysiologischen Vorgängen beruht.

Cyanobakterien (Blaualgen) vermögen Kalkgestein aufzulösen, bei anderen Pflanzen lagert sich Kalk in ihren Gallertschichten ab, was im Süßwasser zur Bildung

von Seekreide oder Kalktuff führt. Auch die in kalkreichen Quellen, Bächen und Wasserläufen lebenden Moose tragen zur Bildung von Kalktuffen bei. Diese biogenen Kalkablagerungen sind eine Folge der CO_2 Aufnahme autotropher Pflanzen. Durch Entzug von CO_2 aus dem Wasser bei der Photosynthese tritt an die Stelle des im Quellwasser enthaltenen, gut löslichen Calciumbicarbonates oder Calciumhydrogencarbonates, $\text{Ca}(\text{HCO}_3)_2$, das schwer lösliche Calciumcarbonat, CaCO_3 , vulgo Kalk.

Die chemische Reaktion, beruhend auf der Photosynthese der wasserlebenden Algen und Moose, verläuft wie folgt:



Somit wird durch den Kohlendioxid-Entzug unter Bildung von Wasser das gelöste Calciumbicarbonat in schwer löslichen Kalk (Calciumcarbonat) umgewandelt und abgelagert. Das Calciumcarbonat lagert sich in Form von Calcitkriställchen auf den Pflanzen ab.

Durch Erwärmung des Wassers an Quellabflüssen, an denen kohlendioxid-gesättigtes Grundwasser CO_2 abgibt, zerfällt so viel Calciumhydrogencarbonat, bis wieder ein neuer Gleichgewichtszustand hergestellt ist. Das ausfallende, schwer lösliche Calciumcarbonat, vulgo Kalk, überzieht Steine, Moose und Algen. Bei der biogenen Entkalkung durch Photosynthese lagert sich Calciumcarbonat als Kruste auf den Wasserpflanzen ab.

Die in kalkreichen Quellabflüssen, Bächen und Wasserläufen lebenden Moose (z.B. *Eucladium verticillatum*, *Bryum pseudotriquetrum*, *Cratoneuron communatum*) haben neben Cyanophyceen, *Oocacardium* und *Chara* einen wesentlichen Anteil an der Bildung von Kalktuffen.

Im Quellwasser ist der Kalk als Calciumhydrogencarbonat gelöst. Da die genannten Photoautotrophen Pflanzen durch ihre Photosynthese mittels Chlorophyll (Blattgrün) und Sonnenlicht dem Wasser Kohlendioxid entziehen und außerdem Kohlendioxid an die Luft abgegeben wird, gelangt das schwer lösliche Calciumcarbonat, CaCO_3 , vulgo Kalk, zur Ausfällung. Auf diese Weise können Kalktufflager von bedeutender Mächtigkeit entstehen.

Über die meisten Pflanzen und Tiere des Lebensraumes Kalktuffquelle ist nicht sehr viel bekannt. Typische Pflanzen sind Algen und Moose, wie z.B. das Starknervmoos (*Cratoneuron* sp.). Eine kleine, besondere Bewohnerin ist die Quellschnecke (*Bythinella opaca*), die ganz bestimmte Wasserverhältnisse, wie reines, kaltes Wasser zum Leben braucht.

Wenn die Bezirkshauptmannschaft oder die Stadt Amstetten im vorliegenden Fall die genaue vegetationskundliche Zusammensetzung der Pflanzengesellschaft, insbesondere die einzelnen Arten der Cyanobakterien, Algen und Moose der Kalktuffquelle wissen möchte, müssten Experten aus dem Institut für Pflanzenphysiologie bzw. Botanik der Universität Wien befragt werden. Für Nicht-Experten ist die korrekte Determination dieser „Niederen Pflanzen“ („Kryptogamen“) besonders schwierig, weil gute Mikroskope und spezielle Bestimmungswerke für diesen Zweck unbedingt erforderlich sind.

Kalktuffquellen sind sehr sensibel und reagieren auch schon bei kleinsten Veränderungen und Störungen. Gefährdungsursache sind zum Beispiel: Quelfassungen, Grundwasserabsenkung, Befestigung von Felswänden, Zerstörung der Standorte, Nährstoffeintrag, mechanische Belastungen der Standorte. Aus diesem Grund ist es ganz wichtig Kalktuffquellen und ihre Umgebung nicht zu verändern und so zu zerstören.

Die Naturschutzbehörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zu diesen Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, **Quellen, Wasserfälle**, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Die **Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg** erfüllen diese Voraussetzungen aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen, so dass der unterfertigte ASV für Naturschutz die Auffassung vertritt, **dass sie zum Naturdenkmal erklärt werden sollten**. Da kein Pflegeauswand erforderlich ist und die Quellen auf Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, im Besitz der Stadt Amstetten sind, kommen **keine finanziellen Aufwendungen** auf das Land Niederösterreich, Abteilung Naturschutz, zu.

Es wird empfohlen, zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung hinsichtlich des wertvollen „Lebensraumes direkt vor der Haustüre“ eine Informationstafel zu errichten und dadurch einen wesentlichen Beitrag des Quelltuffs vor Zerstörung zu leisten.

Nordwestlich am Gerinne, das die Bundesstraße Richtung Waidhofen an der Ybbs (B 121) begleitet, sind ebenfalls Kalktuffausbildungen vorhanden. Da außer diesen Erscheinungen das Gerinne aber hart verbaut und somit anthropogen stark überformt ist, wird empfohlen, dieses Gerinne nicht unter Schutz zu stellen. Außerdem ist es schwer zugänglich. Die Naturerscheinung der Kalktuffausblühungen passt nicht mit dem Erscheinungsbild der vorgenommenen harten Verbauung zusammen bzw. findet sich mit dieser in inhaltlichem Widerspruch.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft gab in ihrer Funktion als Partei folgende Stellungnahme ab:

„Nach Durchsicht der übermittelten ausführlichen Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen wird dieser vollinhaltlich zugestimmt. Eine Unterschutzstellung wird befürwortet.“

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum

Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Die Behörde hat nun Folgendes erwogen:

Auf Grund des oben zitierten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz, das objektiv richtig und logisch im Sinne der Denkgesetze ist, sind die Voraussetzungen gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 gegeben und war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten (Bezug: NÖ UA-160102/004)
3. das Fachgebiet L 1, im Hause (Bezug: AML1-A-085/036)

Der Bezirkshauptmann
Mag. G e r e r s d o r f e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar.

Amstetten, 11. Jänner 2013

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Steinkellner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

An die
Stadtgemeinde Amstetten
z.H. des Herrn Bürgermeisters
3300 Amstetten

871/20

AMW3-N-123/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

07472 9025

Durchwahl

Datum

Binderreiter Gisela

21264

02.03.2020

Betrifft

Amstetten, Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg, KG Edla; **Erklärung zum Naturdenkmal – Erweiterung auf Gst.Nr. 1743/1**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten **erklärt** die auf Gst.Nr. 1743/1, KG Edla, Gemeindegebiet Amstetten, befindlichen Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500
i.d.g.F.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 22.11.2012, AMW3-N-123/001, wurden die auf Gst.Nr. 1741/1, KG Edla, im Gemeindegebiet Amstetten, befindlichen Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg zum Naturdenkmal erklärt.

Bei einer Begehung wurde festgestellt, dass sich die Kalktuffquellen auch auf Gst.Nr. 1743/1, KG Edla, Gemeindegebiet Amstetten befinden.

Folgende Stellungnahmen resultieren daraus:

Amtssachverständige für Vermessungstechnik

„Am 13. November 2019 wurde gemeinsam mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Dr. Pöckl, das Naturdenkmal „Kalktuffquellen“ begangen, die Außengrenzen festgelegt und vermessen. Die Messdaten wurden ausgewertet und der beiliegende Plan GZ. BD3-PT-90392 erstellt.

Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstücken Nr. 1741/1 und 1743/1, der Katastralgemeinde Edla.

Die Lage des Naturdenkmals ist durch Punkte koordinativ festgelegt. Die Abgrenzung des Naturdenkmales Kalktuffquellen ist mit folgenden Koordinaten definiert:

Punkt Nr.	Y (m)	X (m)
Fläche A		
-101	113469.62	332525.74
-102	113467.41	332528.45
-103	113472.84	332532.13
-104	113474.83	332528.88
Fläche B		
-105	113477.38	332530.14
-106	113482.24	332532.84
-107	113479.89	332536.03
-108	113474.97	332533.79
Fläche C		
-109	113508.23	332549.35
-110	113512.03	332550.31
-111	113512.53	332554.91
-112	113512.65	332551.72
-113	113507.12	332550.42
-114	113504.86	332552.77
Fläche D		
-115	113479.10	332528.01
-116	113484.54	332530.82
-117	113491.39	332524.20
-118	113492.33	332520.51
-119	113489.77	332515.88
-120	113488.00	332515.61
-121	113486.18	332515.78
-122	113484.79	332516.82

Das Naturdenkmal hat ein Flächenausmaß von **188m²** (im beiliegenden Plan BD3-PT-90392 grün dargestellt).

Die Grundstücksgrenzen wurden aus der digitalen Katastralmappe, Stand Oktober 2019, übernommen und sind im Plan schwarz strichliert dargestellt. Es wurde nicht überprüft, ob der Grenzverlauf der Grundstücke laut Kataster mit dem Grenzverlauf in der Natur übereinstimmt.

Die Abgrenzung des Naturdenkmales wurde mittels Koordinaten definiert und ist daher unabhängig vom Grenzverlauf der Grundstücke.

Die Koordinaten wurden vom amtlichen Festpunktfeld abgeleitet und sind im System Gauß-Krüger M31°."

Amtssachverständiger für Naturschutz

„Wunschgemäß (Bezirkshauptmannschaft Amstetten und Stadt Amstetten) wurde gemeinsam mit der ASV für Vermessungstechnik der Abteilung BD3 (Geoinformation und Hydrogeologie) des Amtes der NÖ Landesregierung, Frau Ing. Heidemarie Zöchling, MSc, das Naturdenkmal „Kaktuffquellen“ begangen, die Außengrenzen festgelegt und vermessen. Die Messdaten wurden von der Abt. BD3 ausgewertet und der beiliegende Plan erstellt: Zl. BD3-PT-90392.

Das Naturdenkmal befindet sich auf den Grundstücken Nr. 1741/1 und 1743/1, KG Edla.

Das Naturdenkmal hat ein Flächenausmaß von **188 m²** und wurde im beiliegenden Plan grün dargestellt.

Die exakte Lage des Naturdenkmals ist durch Punkte koordinativ festgelegt, wobei die Koordinaten im Begleitschreiben der Abt. BD3 angegeben sind: Zl. BD3-PT-90392/001-2019.

Außer dem beiliegenden digitalen Plan werden noch analoge Pläne übermittelt.“

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 05.02.2020 wurde den Parteien des Verfahrens diese Stellungnahmen zur Kenntnis gebracht und wurde gemäß § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Die NÖ Umweltanwaltschaft gab in ihrer Funktion als Partei des naturschutzrechtlichen Verfahrens eine zustimmende Stellungnahme ab.

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume,

Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage kam die Behörde zu dem Entschluss die auf Gst.Nr. 1743/1, KG Edla, Gemeindegebiet Amstetten befindlichen Kalktuffquellen am Jakobsbrunnenweg zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-**

bringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

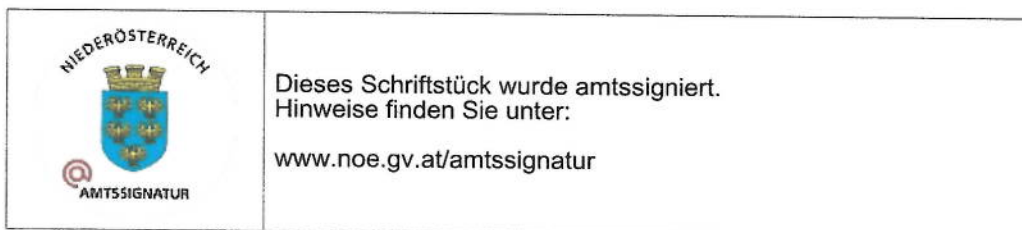
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- NÖ-UA-V-7445/001-2020
2. BH Amstetten - Forstwesen

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Steinkellner



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar.

Amstetten, 17.04.2020

Für die Bezirkshauptfrau

Binderreiter

